

Nr. 24.

Jagd-Edict vom 18. Jun. 1731.

Nachdemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Gölln, Bischoffen zu Münster ic. sc. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst hinterbracht worden; wie daß einige Zeit heró die wegen Anbindung und Bengelung oder Lähmung deren Hunden gnädigst erlassene Edicta fast durchgehends außer Acht gesetzt worden, sodann daß verschiedene zur Jagd nicht Berechtigte, da sie in denen Geheegen, und Wild-Bähnen obsonsten verdächtigen Vertheren mit Schieß-Gewehr betrieben, sich das mit entschuldigen wollen, daß, weilen sie zu Lieferung Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln schuldig, sie umb selbige zu schiessen aufgegangen, indessen die Erfahrung gegeben, daß unter diesen Vorwandt dem Wild zum öffteren nachgestellt worden; Als seynd Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst veranlaßet, so wohl die wegen Lieferung deren Krähen-Köpfen, und schädlichen Vögeln, als auch wegen Anbindung, Bengelung oder Lähmung deren Hunden bisher gnädigst erlassene Edicta dāhīn respective zu schaffen, und zu erklären, daß als viel zuvordrī die zu Lieferung deren Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln Pflichtige betrifft, selbige führo hin mit Lieferung Krähen-Geyern, obsonst aus denen Ristern aufnehmenden schädlichen jungen Vögeln sollen gnug thuen können, keiner aber künstig sich unterstellen mögen, unter vorbemeldeten, oder dergleichen Vorwandt mit Schieß-Gewehr von Haus zu gehen; sondern wer diesemnächst also mit Schieß-Gewehr an verdächtigen Vertheren angetroffen werden öffste, wan er zur Jagd nicht berechtigt, und besonders da er im Geheeg angetroffen worden, in 25 Reichsthaler, sonst aber in zehn Reichsthaler Straff ipso facto verfallen seyn solle.

Alsviel aber demnächst die Anbindung, Bengelung, oder Lähmung deren Hunden belanget, wollen es Ihre Churfürstliche Durchlaucht wegen außerhalb den Geheegen, und privativ-Wild-Bähnen oder über eine halbe Stunde davon abwohnend, bei vorhin dieserhalb erlassenen Edictis, daß nemlich dieselbe das ganze Jahr hindurch ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dücktigen eisernen Bengelen versehen sollen, bisher zwar gnädigst annoch belassen haben; als weit aber die in denen Geheegen und privativ-Wild-Bähnen, oder nicht über eine halbe Stunde davon abwohnende belanget, ist höchst gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Will, daß selbige fort mehr bei Vermeldung zehn Reichsthaler Straff die Hund vom ersten Merh bis den ersten Octobris beständig angebunden halten, in denen fünfz übrigen Monathen aber ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dücktigen Bengelen versehen, und hieran bei Vermeldung nechtmeldter Straff auf keine Weise ermangeln sollen.

Damit nun aber dieses desto genauer beobachtet und eingefolget werde, wollen mehr-höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht

fernerns gnädigst, daß deme oder denen, welche einen Excess, so wider gegenwärtiges Dero gnädigstes Edictum begangen werden möchte, gehörigen Orlhs denunciarien, und die Klag erweisen werden, wegen jeder Denunciation auf Attestation dero Obrist-Jäger-Meister-Amts, obsonst des Orlhs Richter vom Rentmeister des Ambs, worinnen der Excessus begangen worden, ein Reichsthaler so demmesthet der Denunciatus nebst denen Brüchten zu zahlen, und des Orlhs Vogdt bey Einnahmb deren Brüchten bezuforderen, dieser aber demnächst bey Überantwortung deren Brüchten zur Rentmeisterey hinwieder einzulieferen schuldig seyn soll, zur Ergeleichheit bezahlet werden sollen, da dann auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Jagd- und Forst-Bedienstet insbesondere gnädigst befiehlt, auf Einführung gegenwärtigen Dero gnädigsten Edicti genawe Acht zu haben, nicht weniger in Conformität bereits vorhin erlassenen Befehlern alle in denen Geheegeren, oder privativ-Wild-Bähnen fort nach den ersten Merh bis den ersten Octobris ungebunden, sonst aber, und in denen übrigen Monaten ungebengelt, oder ungelähmet befindende Hunde, ohne Anschung, wem selbe gehörig, sofort nieder zu schiessen.

Schließlich als auch bekannt; wie daß zum öffteren das Wild durch Schreck-Schüsse aus denen Geheegen und Wild-Bähnen heraus, und denen benachbarten Jagdten zugetrieben wird, so befiehlt Ihre Churfürstliche Durchlaucht hiedurch weiters gnädigst, daß ein jeder in Dero Geheegeren und Wild-Bähnen, es möge seyn, an welchen Orthen des Geheegs es immer wolle, auch sogar in denen darin belegenen Wieg-dolten, Obrissoren, oder privativ-Häussern bey Vermeldung dreypig Reichsthaler ipso facto verwirkender Straff sich des ohnthaligen, und mutwilligen Schiessens gänlich enthalten solle, und damit nun sich keiner der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht, daß gegenwärtiges Edictum in Druck aufgelassen, am fünften nächst künftigen Monath Augusti, auch sofort jährlich und alle Jahr am selbigen ersten Sonntag Monath Augusti beständig vom Kantzel publicirt, und jedoch nur allein für dieses mahl an denen Kirch-Thüren öffentlich affigirt werde. Urkundt Gnädigsten Hand-Beichens und Secret-Inseigels. Geben Brüel den 18. Junii 1731.

Clement Augst. (L. S.)

No. 25.

Erneuertes Edict wegen Reinigung der Bäche ic. vom
10. Jul. 1738.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Gölln, Bischoffen zu Münster ic. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn von denen Getreuen Land-Stän-

den auff jüngeren Landtag zu Dero höchsten Missfallen unverhängt refeirt worden, daß denen sowohl von Hochst. Dero selben, als Dero Herren Vorfahren wegen Reinigung deren zu Seiten ließende Feld- und Regen-Wäschlein erlassenen heylsahmen Verordnungen der Gebührt nicht nachgelebet, sondern an verschiedenen Orthen zum größten Schaden deren benachbarten daran ein mercklicher Mangel verspühret werde; Hochstdeselbe aber sothauer dem gemeinen Wesen höchst nachtheiliger Fahrlässigkeit ferner nachzusehn nicht gemeint, inihin hierunter Furchtung zu thuen, und die hierinfalls ergangene heylsahme Verordnungen zu erneuern, vor urthig erachtet haben; Als ist Hochstdeselben gnädigstermächtiger Beschl. daß ein jeder ohn Aufnahm gegen- und bei seinem Grunde, in den Gemeinheiten aber, wo es nicht anderster hergebracht, die sämtliche Interessenten die geringe und zu Seiten ließende Feld- und Regen-Wäschlein, Neben-Flüsse an denen Garten-Hekken, Graben-Flüsse und Wäche in ihrem Lauff halten, und deren Gänge von Holz und anderen behinderlichen Sachen so gewis reinigen solle, als lieb demselben seyn wird, die fiscalische Abndung und andey zu vermeiden, daß sothane Reinigung, wan dieselbe auff von den Vogtgen diesfalls geschehne Erinnerung nicht vorgenommen, und so forth zu Stande gebracht wird, auff deren saumhaftigen Kosten verrichtet, und dieselbe zu deren Erfattung durch gewöhnliche Zwangs-Mittels sofort angestrengt werden sollen; Worauf sich jedermäßig gehorsambt zu achten, und für Straff und Schaden zu hüten hat; Ullermassen jedes Orths Deambts darauf mit Nachdruck zu halten, Vogte und Frohnen aber mittels fleißiger Visitation hierauf genaue Ucht zu haben, die Contraventen auch nicht allein zur gebührenden Bestrafung ohne Conniveng bey denen Gerichteten anzugeben, sondern auch allenfalls die Reinigung auf deren saumhaftigen Kosten verrichten zu lassen, und dieselbe zu deren Erfattung vermis darüber einguhohlender Richterlichen Befehlern so forth executive anzuhalten; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll gegenwärtiges Hochstdeselben Landesherrliches Edict an gewöhnlichen Orthen angegeschlagen, auch so forth und alljährlich prima Maii und in Festo Sti. Jacobi von denen Ganzelen verkündet werden. Urkund Churfürstl. Secret- Insiegels und der Vidimation.

Signatum Münster den 10. Juli 1738.

(L. S.)

Vt. F. L. von Plettenberg.

J. G. Walschart.

Nr. 26.

Jagd-Edict vom 26. Nov. 1739.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischöf zu Köln ic. ic.

Demnach uns zum höchsten missfallen angezeigt, und referirte warden, wäßgestalten von einigen jagd-Berechtigten Unsres Hochstifts Münster, mittels Beständigen Jagens, Zumahlen durch die zur ohnzeit vornehmende so genannte umjagdien, das durch Gottes-segen Erwähnbares Korn, und übrige feldfrüchten, Zum unwiederbringlichen schaden deren schäpschützen unterthanen, verborben, Zertreten, und zu grunde gerichtet werden; Und dan wir, von Lands-fürstlicher obliegenheit wegen (wiewohl wir sonst keineswegs gemeint seynd, jemanden in seinem wohlhergebrachten jagd-recht zu Betrüben, oder selbigen, wan es mit maah, und jägers-manier aufgeubt wirdt, auff Einige weisse einzuschränken) die gnädigste Furchtung zu thuen Bewogen worden, damit, durch abstellung so Beschaffenen missbräuchen; Unsere liebe Unterthanen (welche sich dergleichen schädlichen versfahren zu widersehen, oder die vergütung des dadurch Entstehen schadens, durch gerichtliche mittel und lange umbzüge, nachzusuchen nicht vermögen) danoch im standt erhalten werden, nebst abtragung allgemeiner Lasten, sich, nad die ihrige Ehrlich ernehen, und sich deren mit so sauren schwiss und arbeit eingefäst auch durch Gottes segen erwachsenen Kornfrüchten, zu ihrem, und deren ihigen ohnentbehülichen unterhalt erfreuen zu mögen.

Solchemnach, so thuen wir dergleichen ohnerlaubte Jagds-arts, wodurch die liebe Korn-früchten so unverantwortlich- und muhtwilligerweise verwüstet, zertritten, und zu grunde gerichtet werden, nicht allein allen jägeren, und männlichen auffs schärfste allen Ernstes verbiechen, sondern auch darunter Lands-herrlich hemit ferner verordnen, daß aller durch solche ohnerlaubte jagdt, zugefügter schade durch die Beschädigere zum vollen ersezt, und dazu de plano, auff Bloße ausfündigung des facti, ohne weitausfiges procediren, durch des orths Richtere, obsonsten auch Unsres Obrist-jäger-ambts gnädigste commission, verholffen werden, und Beneden die Thätere sambt und sonders in eine geld-bus von Juhn Rthlr, verfallen, fort zu derselben erlegung durch unverzügliche exequitions-mittels angehalten, Bey ermangelung deren geldt-effecten aher zum Zuchthaus auff einige monathen, nach proportion des verbrechens, zur arbeit hingebracht werden sollen. Undt wie uns fernerweit gehrsamhbst remonstriert worden, daß ein- und andere adeliche mit der jagds-gerechtigkeit verschene güttere an mehrere veräußert, und wo in vorzeiten nur von Einem die jagdt von sech oder sieben, zum totalen ruin der wild-bahn exerciret wurde, welches aber bahero umb so viel desto unzulässiger, als die Einem pertinenh ankließende jagds-gerechtigkeit, als ein indivisibiles stück kennlich angesehen werden muß; solchemnach so erklären und Befehlen wir hierdurch gnädigst ernstlich; und wollen, daß künftighin die jagdten, dem alten herkommen gemäß, Bezeigen,